

// Vorsitzende //

THÜR. LANDTAG POST
08.01.2021 13:44

524/2021

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 8. Januar 2021

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten/ Themenkomplex „Bestenauslese“

- Drucksache 7/1629 –

hier: Stellungnahme der GEW Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Voranstellen möchten wir, dass eine Verfassungsänderung aus unserer Sicht nur dann sinnvoll ist, wenn sie grundsätzlich auf einen qualitativen Mehrwert hinausläuft, breit in der Öffentlichkeit diskutiert wird und in ihrer Gesamtheit das gesellschaftliche Leben unter teils neuen und herausfordernden Bedingungen als Grundlage des Handelns Einzelner und der Gesellschaft dient.

Begrüßen können wir daher den besonderen Schutz des Ehrenamtes, bleiben aber bei den weiteren Änderungen skeptisch und regen an, unsere Änderungsvorschläge aufzunehmen oder auf die Änderung der Artikel zu verzichten.

Zu Artikel 2:

Die Änderung ist richtig, aber unzureichend. Geändert werden müsste auch „Geschlecht“ durch „alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten“.

Zu Artikel 41 a

Die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes unter besonderen Schutz zu stellen und verbunden mit einem Förderauftrag als Staatsziel zu formulieren ist ein begrüßenswerter Schritt. Ohne ehrenamtliches Engagement stünde es um das gesellschaftliche, aber das arbeitsweltbezogene und persönliche Miteinander deutlich schlechter. Dies wird gerade in der aktuellen Krise sichtbar.

In diesem Zusammenhang möchte wir beispielhaft benennen:

- Mitarbeit in der Telefonseelsorge,
 - ehrenamtliche Hilfe in sozialen Einrichtungen,
 - Besuche bei älteren oder kranken Menschen,
 - Arbeit in der Flüchtlingshilfe,
 - Mitarbeit in der Suchtberatung,
 - Freiwillige Feuerwehr,
 - Alltagshilfe (beispielsweise Botengänge oder auch Einkäufe erledigen),
- aber auch in ehrenamtlichen Funktionen im Bereich der demokratischen Mitbestimmung
- Tätigkeit in der Justiz als ehrenamtliche*r Richter*in bzw. Schöff*in,
 - Tätigkeit in Personal- und Betriebsräten sowie Mitarbeitervertretungen,
 - Tätigkeit als ehrenamtliche*r Gewerkschaftsfunktionär*in u.a.

In diesem Zusammenhang haben wir insbesondere zu dem angedachten Förderauftrag, den wir dahingehend verstehen, ehrenamtliches Engagement zukünftig attraktiver zu machen, folgende Vorschläge/ Anregungen:

- Thüringer Ehrenamtskarte - neben der Anerkennung für besonderes ehrenamtliches Engagement sollen mit der Thüringer Ehrenamtskarte auch Vergünstigungen verbunden sein.
- Thüringer Ehrenamtsversicherung - die große Einsatzfreude lässt häufig vergessen, dass mit freiwilliger Betätigung auch Risiken verbunden sein können. Die Thüringer Ehrenamtsversicherung sorgt dafür, dass Ehrenamtliche bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben.
- Bessere steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt.

Artikel 41 d

Insgesamt halten wir diesen Artikel für zu detailliert, um ihn in einer Verfassung zu regeln und zugleich sind die vorgeschlagenen Regeln aus unserer Sicht eher ausschließend und nicht inkludierend.

Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Die Inklusion von in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Dazu fördern sie:

1. *die Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur sowie der Sprache und Kultur des Herkunftslandes im Sinne von Transkulturalität und Mehrsprachigkeit,*

2. *den umfassenden Zugang zum Bildungssystem, zur Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt,*
3. *gesellschaftliche Teilhabe.*

Zur Begründung:

Die Formulierung „regelmäßig auf Dauer“ schließt Menschen mit Migrationshintergrund aus, die (noch) nicht mehrere Jahre in Thüringen leben. Inklusion beginnt jedoch mit dem Tag der Ankunft. Daher ist diese Formulierung integrationshemmend.

Die Assimilationsperspektive für die Integration trägt nicht. Daher ist das Konzept zu ersetzen durch transkulturelle Perspektiven, die auch Mehrsprachigkeit als Selbstverständnis voraussetzen. Menschen, Kulturen, Bräuche, Sprachen und vieles mehr begegnen sich, verhalten sich zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Daher auch Transkulturalität. Das Konzept Interkulturalität geht davon aus, dass es statische und teilweise abgeschlossene kulturelle Räume und Kontexte gäbe, die sich nur begegnen und zueinander verhalten sich aber nicht durchdringen und gegenseitig beeinflussen.

Hier möchten wir auf die KMK-Standards zur interkulturellen Bildung und Erziehung verweisen, die auch das Menschenrecht auf herkunftssprachlichen Unterricht klarstellt. Das heißt, Menschen sollen auch die Grammatik/ Literatur und Co ihrer Herkunftssprache lernen und vertiefen dürfen.

Verschiedene Studien haben positive Effekte auf das Erlernen der deutschen Sprache gezeigt, wenn auch herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird. Dabei gilt es Mehrsprachigkeit als Wert an sich und Ressourcen in den Bildungseinrichtungen aber auch im gesellschaftlichen Alltag zu verstehen. Sie zu akzeptieren und zu fördern ist wichtig. Das bezieht sich übrigens auch auf deutsche und v.a. Thüringer Dialekte.

Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung. Der Genuss und die Ausübung der Bürgerrechte bleibt allen dauerhaft und rechtmäßig in Thüringen lebenden Menschen vorbehalten.

Zu Artikel 96, neuer Absatz 2

Soll dieser Artikel tatsächlich in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden, so ist es nur sinnvoll wenn er qualitativ über die Regelung des Grundgesetzes hinausweist.

Insofern lautet unser Änderungsvorschlag:

Artikel 96 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:*
- (2) Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu jedem öffentlichen Amt."*
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.*

Unserer Einschätzung nach trägt das Konzept Eignung und Befähigung nur bedingt, da es verschiedene Bevölkerungsgruppen systematisch ausschließt. Oft werden nicht die (richtigen bzw. wichtigen) Kompetenzen, sondern Belastbarkeit, Konformitäten und andere Eigenschaften „unbeabsichtigt“ in der Ausgestaltung der Abschlussprüfungen oder in Aufnahmeverfahren abgeprüft. Marginalisierte Gruppen sind von dieser Form der strukturellen und institutionellen Diskriminierung besonders betroffen. Die Bestenauslese führt daher nicht unbedingt zur Auswahl der Besten, sondern zur Begünstigung strukturell bevorteilter Menschen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme wertvolle Hinweise für eine weitere Überarbeitung des Gesetzentwurfes geliefert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen